

il. September 1974 geht sowohl von einem Anspruch auf Konsularbefugnisse gegenüber den Bürgern der DDR als auch von einer „Obhutspflicht“ für diesen Personenkreis aus. Mit diesen Positionen gehen Bestrebungen einher, Drittstaaten zur Duldung der BRD-Praktiken zu veranlassen.

Die von der BRD vertretene und praktisch verfolgte Doktrin von der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit stand zu jeder Zeit im Widerspruch zum Völkerrecht und bildete ein gegen die DDR und ihre Souveränität gerichtetes Instrument aggressiver Politik, das darüber hinaus normalen zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenwirkte. Dieses Urteil wird durch einige flexiblere Positionen der von der SPD geführten Bundesregierung insbesondere zu Beginn der achtziger Jahre nicht in Frage gestellt, denn auch diese Regierung hatte an der Fiktion von der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit festgehalten.

BRD-Justizminister Schmude erklärte am 16. Juni 1982 im BRD-Fernsehen u. a. : „Wir sind als Deutsche Bürger der Bundesrepublik Deutschland oder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ... In der Gegenwart aber müssen wir respektieren, daß jeder der beiden deutschen Staaten seine inneren Angelegenheiten selbst regelt. Dazu gehört, daß sich Status, Rechte und Pflichten der Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik nach deren jeweiligem Recht bestimmen.“ **Zugleich behauptete Schmude jedoch:** „Die Bundesrepublik Deutschland hält an der vom Grundgesetz vorgegebenen deutschen Staatsangehörigkeit fest.“²⁴

In der am 13. Oktober 1982 von Bundeskanzler Kohl (CDU) abgegebenen Regierungserklärung wurden Aussagen getroffen, die darauf schließen lassen, daß auch unter Berufung auf diese These die gegen die DDR und das Völkerrecht gerichtete Politik, für alle Deutschen zu sprechen und zu handeln, forciert werden soll. Diese Linie ist Bestandteil der von der USA inspirierten imperialistischen Politik der Konfrontation in den internationalen Beziehungen.

5.3.

Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft der DDR

5.3.1.

Der Erwerb

Der Kreis der Personen, die Staatsbürger der DDR sind, ergibt sich aus zwei hauptsächlichen Faktoren. Einmal handelt es sich um den Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Staatsgründung und zum anderen um jene Erwerbsgründe, die seit dem 7. Oktober 1949 in der Rechtsordnung der DDR galten bzw. gelten. Wer auf Grund dieser Faktoren die Bürgerschaft der DDR erwarb und sie seitdem nicht verloren hat, ist Staatsbürger der DDR.

Um zu ermitteln, wer mit der Gründung der DDR ihr Bürger wurde, ist von den Wirkungen der Staatennachfolge auszugehen. Die DDR ist ein seiner Klassennatur nach *qualitativ neuer Nachfolgestaat des untergegangenen Deutschen Reiches*. Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, *daß die Bürger des Vorgängerstaates, die bei der Gründung des neuen Staates auf dessen Territorium ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, Bürger des neuen Staates werden*. Deshalb sind alle deutschen Staatsangehörigen, die am Tage der Staatsgründung auf dem Staatsgebiet der DDR Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, Staatsbürger der DDR geworden.

Der Erwerb trat am 7. Oktober 1949 *automatisch* für den bezeichneten Personenkreis ein. Es war unerheblich, wo, wann und wodurch der *rechtmäßige* Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorher eingetreten war. Sg ist es ohne Einfluß, ob der rechtswirksame Erwerb vor dem 8. Mai 1945 oder in der Zeit zwischen dem Untergang des Deutschen Reiches und der Gründung der DDR erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der rechtlichen Wirkung der faschistischen Zwangseinbürgerungen. Der faschistische deutsche Staat hatte im Zuge seiner Eroberungspolitik die deutsche Staatsangehörigkeit ganzen Bevölkerungsgruppen summarisch übertragen. Es handelte sich ihrem Charakter nach, auch soweit das Diktat in die äußere Form eines Vertrages

24 Deutschland-Archiv, 1982/8, S. 888.